

dieser fünf Jahre, sei es auch noch so kurz vor deren Ablaufe, erfolgt, noch volle fünf Jahre gegen Nachbildung geschützt³¹.

§ 92. Das kunstgewerbliche Urheberrecht¹.

I. Ueberhaupt. Schon seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich in den Gebieten des englisch-amerikanischen und des französischen Rechtes in Anlehnung theils an das Erfinderrecht theils an das künstlerische Urheberrecht ein besonderer Musterschutz, kraft dessen den Schöpfern von Mustern oder Modellen für Industrieerzeugnisse die Verwerthung ihrer Vorbilder während eines bestimmten Zeitraumes vorbehalten wurde. Im Laufe unseres Jahrhunderts wurde der Musterschutz durch die ausländische Gesetzgebung eifrig fortgebildet². Auch in Oesterreich wurde unterm 7. Dezember 1858 ein Musterschutzgesetz erlassen³. Dem deutschen Rechte blieb, soweit nicht das französische Recht eingriff, der Musterschutz fremd, bis ihn das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen einführte⁴.

Das deutsche Gesetz geht von dem Begriffe eines durch die Er-

³¹ Klostermann, Urheherr. S. 170; Wächter S. 288; Scheele S. 228 ff. — Mit dem deut. R. stimmte das Ungar. Ges. § 70, das Dän. § 1 und das Norweg. § 3 überein. Das Schweiz. Ges. Art. 9 litt. b schützt 5 Jahre seit der Einschreibung. Der Oesterr. Entw. II § 50—52 schließt sich an das deutsche System an, verlängert aber sowohl die erste (seit „dem Bestehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize“ laufende), wie die zweite (seit dem „Erscheinen“ binnen der ersten Frist laufende) Frist auf 10 Jahre.

¹ Klostermann, Patentgesetzgebung S. 380 ff., Urheherr. S. 100 ff., b. Endemann II 298 ff.; Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876, Berl. 1876; Wächter, Urheherr. S. 297 ff.; Daude S. 199 ff.; E. Meier in Holtzendorffs Rechtslex. II 826 ff.; Dernburg, Preufs. P.R. II § 307; Kohler b. Schönberg a. a. O. (oben § 84 Anm. 36) S. 795 ff.; Haufs im Handwörterb. der Staatswiss. IV 1262 ff.

² Ueber die engl. Gesetzgebung vgl. Z. f. H.R. XXX 576 ff. u. XXXVII 149 ff.; die Gesetze von 1842, 1843, 1850, 1861 u. 1875 wurden durch die Patents Designs and Trade Marks Act v. 25. Aug. 1883 (von Mustern Th. III) aufgehoben; Abänderungen vom 24. Dez. 1888. Nordamerikan. Ges. v. 8. Juli 1870 (an Stelle älterer Gesetze, bes. v. 1842 u. 1861) sect. 71—76 ib. XVI 437. Ueber das französ. Dekr. v. 18. März 1806 und die Weiterbildung durch die Praxis O. Mayer ib. XXVI 427 ff. Ital. Ges. v. 30. Aug. 1868 ib. XIV 380. Schweiz. Ges. v. 21. Dez. 1888 ib. XXXVI 479 ff. Russ. Ges. v. 11. Juli 1864.

³ Abgedruckt mit den durch Ges. v. 23. Mai 1865 verfügten Abänderungen b. Schröder, C. j. c. S. 87 ff.

⁴ Nach § 12 in Kraft seit dem 1. April 1876; auf vorher angefertigte Muster nur anwendbar, soweit nicht schon ein Nachbildungserzeugniß verbreitet war; jedoch mit Aufrechthaltung eines älteren landesgesetzlichen Schutzes (nur für die Gebiete des französ. R. bedeutungsvoll).

zeugung von Mustern oder Modellen begründeten Urheberrechtes aus⁵. Es bezieht sich nur auf sogenannte „Geschmacksmuster“⁶ und behandelt daher das von ihm geregelte Recht als ein dem künstlerischen Urheberrechte verwandtes, jedoch um der gewerblichen Zweckbestimmung willen eigenartig ausgestaltetes kunstgewerbliches Urheberrecht.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines kunstgewerblichen Urheberrechtes gehört das äußere Dasein eines „gewerblichen Musters oder Modelles“, d. h. eines Vorbildes, das eine zur Uebertragung auf ein gewerbliches Erzeugniß geeignete Form darbietet. Das Muster oder Modell kann diese Form graphisch oder plastisch versinnlichen; es kann in einem bloßen Formbilde oder in einem vollständig hergestellten Probeexemplare bestehen; es kann auf Vervielfältigung durch Handfertigkeit oder durch ein mechanisches Verfahren berechnet sein; es kann sich zur Verwendung nur in einem Gewerbszweige oder in mehreren Gewerbszweigen (z. B. für gewebte Stoffe und Tapeten) eignen. Immer aber muß es drei Eigenschaften aufweisen:

a. Es muß neu sein. Neu ist es nicht, wenn es in seiner wesentlichen Erscheinung schon vorhanden und im Verkehre war⁷.

b. Es muß eigenthümlich sein. Eigenthümlich ist es nur, wenn sich in ihm eine aus originaler Bethätigung formenschöpferischer

⁵ Ebenso die meisten ausländischen Gesetze (auch das englische, das von copyright spricht). Dagegen behandeln das nordamerik. R. u. das Ital. Ges. v. 1868 das Musterrecht als Abart des Erfinderrechts und machen daher seinen Schutz von Musterpatenten abhängig, deren Ertheilung in Amerika für 3 1/2, 7 oder 14 Jahre, in Italien nur für zwei Jahre verlangt werden kann.

⁶ Dies nahm auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit Dambach S. 15 ff. gegen Klostermann, Urheherr. S. 100, Stobbe III 37 u. Kohler, Patentr. S. 54 u. b. Schönberg S. 796, die Praxis an; vgl. R.O.H.G. XXIV 10, R.Ger. XIV 46 ff. Seit Erlaß des besonderen Gesetzes über den Schutz von Gebrauchsmustern (unten § 93) ist die Streitfrage erledigt. Auch in Frankreich bezieht man den Musterschutz nur auf Geschmacksmuster. In Oesterreich und der Schweiz steht der Wortlaut der Gesetze ihrer Erstreckung auf Gebrauchsmuster nicht entgegen. Die vom Begriff des Erfinderrechts ausgehenden Musterschutzgesetze machen zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmustern keinen Unterschied.

⁷ R.Ges. § 1; Dambach S. 20, Daude S. 202 Anm. 6. Der Urheber selbst kann nach § 7 Abs. 2 an einem Muster, das bereits vor der gehörigen Anmeldung in den Verkehr gekommen war, kein ausschließliches Recht mehr erwerben. Ebenso wenig entsteht ein Urheberrecht, wenn Jemand unbewußt eine von einem Andern schon früher ersonnene und verbreitete Form wieder hervorbringt. (Diese Möglichkeit ist hier nicht, wie bei Kunstwerken, völlig ausgeschlossen). — Vgl. Schweiz. Ges. Art. 7 Z. 1.

Kraft entsprungene individuelle Form als gewerbliches Vorbild darbietet. Aus der Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst oder eines etwa neu aufgefundenen alterthümlichen Gegenstandes oder eines Naturgegenstandes entsteht kein kunstgewerbliches Urheberrecht. Liegt aber eine individuelle geistige Schöpfung vor, so wird die Eigenthümlichkeit des Musters dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei seiner Hervorbringung die Motive und Formelemente, die ein Kunstwerk oder ein älteres gewerbliches Erzeugniß oder die Natur enthält, in freier Weise benutzt sind⁸.

c. Es muß ein Geschmacksmuster sein. Ein solches liegt vor, wenn die neue und eigenthümliche Form sich an das ästhetische Gefühl wendet⁹. Ob die Formgebung einem geläuterten Geschmacke entspricht und in Wahrheit den Schönheitssinn befriedigt oder ob sie nur dem wechselnden Geschmacke der Mode huldigt und vielleicht einem entarteten Formensinne schmeichelt, ist unerheblich¹⁰. Auch kann dasselbe Formerzeugniß mit der Eigenschaft eines Geschmacksmusters die eines Gebrauchsmusters oder einer Erfindung verbinden¹¹.

2. Subjektive Voraussetzungen. Das Urheberrecht an einem Geschmacksmuster entsteht in der Person seines Schöpfers. Hierbei gelten im Ganzen gleiche Grundsätze wie beim künstlerischen Urheberrechte. Nur in drei Punkten begegnen Abweichungen.

a. Urheberrecht des Geschäftsherrn. Wird ein Muster oder Modell von einem in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt angefertigt, so gilt mangels anderer Abrede der Eigenthümer der Anstalt als Urheber¹². Hier erwirbt also der Geschäftsherr auch dann, wenn der Verfertiger keineswegs nur als sein Gehülfe, sondern als alleiniger Urheber thätig war, aus fremder Urheberschaft ein originäres Urheberrecht. Diese Bestimmung ist durchaus singulärer Natur. Ihre Erklärung muß in einer freilich sehr weit erstreckten Wirksamkeit der durch den Eintritt in ein Geschäft begründeten personenrechtlichen Gemeinschaft gesucht werden. Nach der Annahme des Gesetzes kann ein Ange-

⁸ Vgl. R.Ges. § 1, Dambach S. 20 ff., Wächter S. 303 ff.

⁹ R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317; Dambach S. 15 ff. Die Form kann sehr einfacher Art sein, so daß z. B. neue und eigenthümliche Buchstabenformen auf Patrizen, Matrizen oder Typen schutzfähig sind; R.Ger. XIV Nr. 15 S. 47.

¹⁰ R.Ger. XIV Nr. 15 S. 46.

¹¹ Dann kann der Urheber gleichzeitig den Gebrauchsmusterschutz oder ein Erfindungspatent erwerben.

¹² R.Ges. § 2 (aus dem Russ. Ges. v. 11. Juli 1864).

Binding, Handbuch. II. 3. 1: Gierke, Deutsches Privatrecht. I.

stellter seine Persönlichkeit dergestalt in den Dienst eines gewerblichen Unternehmens stellen und hat sie im Zweifel dergestalt in diesen Dienst gestellt, daß seine geistigen Schöpfungen auf kunstgewerblichem Gebiete als Hervorbringungen des gewerblichen Verbandes und demgemäß als Persönlichkeitsgüter des zum alleinigen Träger dieses Verbandes berufenen Geschäftsherrn erscheinen¹³. In jedem anderen Verhältnisse kann auch an Mustern oder Modellen der bloße Besteller oder der stoffliche Eigenthümer niemals ein originäres, sondern immer nur ein abgeleitetes Urheberrecht erwerben¹⁴.

b. Vermuthung für Urheberschaft. Wer ein Muster oder Modell gehörig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt kraft einer Rechtsvermuthung bis zum Gegenbeweise als Urheber¹⁵.

c. Ausländische Urheberrechte. Das deutsche Gesetz findet auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber und solcher ausländischer Urheber, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, Anwendung; jedoch bei Inländern wie bei Ausländern nur insofern, als die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, mag nun ihre Verbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgen¹⁶. Darüber hinaus ist durch völkerrechtliche Verträge des Deutschen Reiches mit zahlreichen Staaten ein gegenseitiger Musterschutz auch für ausländische Urheber, die in dem Gebiete des anderen Staates keine gewerbliche Niederlassung haben, vereinbart worden¹⁷.

¹³ Vgl. oben § 80a S. 699 ff. — Wächter S. 307 ff. u. Gareis, Encykl. § 21 V, sprechen von einer gesetzlichen Fiktion; Dahn, Deut. Rechtsbuch S. 125, meint, es könne eigentlich nur von einem Uebergange der Ausübung des Urheberrechts die Rede sein.

¹⁴ So erwirbt auch der Zeichner, der in einem Geschäft nicht angestellt ist, sondern nur einzelne Aufgaben für dieses vertragsmäßig zu lösen übernommen hat, das Urheberrecht für sich. Ebenso der Angestellte, der außerhalb seines Anstellungsbereiches Muster oder Modelle anfertigt. Dambach S. 26, Wächter S. 309, Daude S. 214 u. 215. — Zum Uebergange des Urheberrechts auf den Besteller bedarf es eines besonderen Uebertragungsvertrages; R.Ger. in Str.S. XII Nr. 71.

¹⁵ R.Ges. § 13; ebenso Oesterr. Ges. § 8. Der Gegenbeweis kann sich auf eigene Urheberschaft, aber auch darauf, daß das Muster nicht neu, nicht eigenthümlich oder kein Geschmacksmuster sei, richten; Dambach S. 20, Wächter S. 306 ff., Daude S. 203 u. 215, R.Ger. VIII Nr. 16.

¹⁶ R.Ges. § 16; Dambach S. 79 ff., Wächter S. 320 ff., Klostermann b. Endemann II 300, Daude S. 215 ff. — Vgl. auch R.Ges. § 2 oben Anm. 12.

¹⁷ Nachweisungen b. Daude S. 216 ff. u. Sehling a. a. O. S. 152 Anm. 1. Die oben § 84 Anm. 95 angeführten Verträge mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz

3. Begründungsakt. Ungleich dem künstlerischen Urheberrechte bedarf das kunstgewerbliche Urheberrecht, um den Schutz gegen Nachbildung zu gewinnen, einer öffentlichen Konstatierung seiner Begründung durch Anmeldung des Musters oder Modelles zum Musterregister und durch Niederlegung eines Exemplares oder einer Abbildung des Musters oder Modelles bei der Registerbehörde¹⁸.

Die Musterregister werden von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichten geführt¹⁹. Sie sind öffentlich²⁰. Die Muster und Modelle selbst können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden²¹. Doch erfolgt die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster spätestens drei Jahre nach der Anmeldung und kann in Streitfällen über die Schutzberechtigung eines Musters zur Herbeiführung der Entscheidung von der Registerbehörde auch früher angeordnet werden²². Die auf die Eintragung bezüglichen Schriftstücke sind stempelfrei; für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packetes werden aber Gebühren

regeln den gegenseitigen Musterschutz gleichzeitig mit dem Patent- und Markenschutz, der Vertrag mit Serbien gleichzeitig mit dem Markenschutz. In den Verträgen werden die Ausländer regelmässig den Inländern gleichgestellt, können aber nicht mehr Recht gewinnen, als die Inländer. Sie müssen daher ihre Muster und Modelle in Deutschland gehörig anmelden und erlangen den Musterschutz bei uns nur für die in Deutschland gefertigten Erzeugnisse und höchstens für die deutsche Schutzfrist, während eine frühere Beendigung ihres Musterrechtes nach dessen Heimathsgesetz auch bei uns beendigend wirken mufs. Die neuesten Verträge gewähren hier wie bei den Marken (oben § 84 Anm. 95) auf Grund der in einem Vertragsstaate erfolgten Anmeldung ein dreimonatliches Prioritätsrecht für die Anmeldung in dem anderen Vertragsstaate. — Die internationale Union v. 1883, der das Deutsche Reich nicht angehört, bezieht sich auch auf Muster und Modelle.

¹⁸ R.Ges. § 7. — Ein ähnliches System gilt nach allen ausländischen Musterschutzgesetzen; vgl. Oesterr. Ges. § 5 ff., Schweiz. Art. 9 ff. Das englische und das russische Recht fordern aber ausserdem, dafs jedes einzelne Nachbildungserzeugnifs mit einer Registrirungsmarke versehen werde.

¹⁹ R.Ges. § 9; dazu Bestimmungen des Reichskanzlers über Führung des Musterregisters v. 29. Februar 1876 (b. Daude S. 208 ff.) nebst Bekanntmachungen v. 23. Juli 1876, 12. Nov. 1883 u. 23. Dez. 1886.

²⁰ Bekanntmachungen der Einträge auf Kosten des Anmeldenden im Reichsanzeiger; R.Ges. § 9 Abs. 6. Recht auf Einsichtnahme und Ertheilung beglaubigter Auszüge für Jedermann; § 11.

²¹ R.Ges. § 9 Abs. 4. Doch keine Packete mit mehr als 50 Mustern oder Modellen und mit mehr als 10 Kilogramm Gewicht.

²² R.Ges. § 9 Abs. 5 u. § 11. Im Uebrigen kann Niemand die Eröffnung versiegelter Muster verlangen, auch nicht, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster niedergelegt und somit geschützt ist. Ueber das Bedenkliche dieses Zustandes vgl. Klostermann b. Endemann II 301.

erhoben, deren Betrag sich nach der Länge der beanspruchten Schutzfrist abstuft²³.

Von der gehörigen Anmeldung und Niederlegung des Musters hängt der Schutz des Urhebers gegen Nachbildung ab²⁴. Gehörig ist die Anmeldung und Niederlegung nur, wenn sie erfolgt, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet ist²⁵. Sie muß ferner bei dem zuständigen Gerichte bewirkt sein²⁶. Auch ist die Angabe erforderlich, ob das angemeldete Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist²⁷. Mit dem Augenblicke der gehörigen Anmeldung und Niederlegung, nicht erst mit dem der Eintragung, tritt der Urheberrechtsschutz in Kraft²⁸.

Anmeldung und Niederlegung haben jedoch nur deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv ist auch für dieses Urheberrecht die geistige Schöpfungsthat. Somit entsteht einerseits aus der Erzeugung des Musters oder Modelles bereits ein Recht des Urhebers, das sich nicht nur in dem Anspruche auf Erwerb eines ausschließlichen Nachbildungsrechtes durch Anmeldung und Niederlegung, sondern auch in der Befugniß, jedem Anderen die Anmaßung eines Urheberrechtes

²³ R.Ges. § 12. Die Gebühren betragen für jedes der drei ersten Jahre je 1 Mark, für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre je 2 Mark, für jedes Jahr vom elften bis zum fünfzehnten je 3 Mark; außerdem je 1 Mark für jeden Eintragungsschein oder sonstigen Auszug.

²⁴ Auch der Inhaber eines künstlerischen Urheberrechts, der einmal die Nachbildung des Kunstwerkes an einem gewerblichen Erzeugnisse gestattet hat, erlangt den Schutz gegen fernere derartige Nachbildungen (oben § 87 Anm. 75) nur durch Anmeldung und Niederlegung des Werkes als Muster oder Modell; R.Ger. XXIII Nr. 20.

²⁵ R.Ges. § 7 Abs. 2. Auch eine Verbreitung durch Gebrauchsüberlassung oder durch Mittheilung zur Kenntnißnahme, sowie eine ohne Wissen des Urhebers durch einen Andern bewirkte Verbreitung schneidet den Erwerb des Urheberrechts ab; R.Ger. IV 110. Nicht aber eine nur behufs Anregung oder Kontrolle von Bestellungen an Kunden erfolgte Mittheilung oder Versendung von Musterproben; R.Ger. in Str.S. V 351.

²⁶ Zuständig ist das Gericht der Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer eingetragenen Firma das Gericht des Wohnortes; bei Urhebern, die im Deutschen Reiche weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, das Handelsgericht in Leipzig; R.Ges. § 9 Abs. 2—3. Eine Anmeldung bei einer unzuständigen Behörde ist wirkungslos; Dambach S. 61, Wächter S. 314, Daude S. 204.

²⁷ Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Apr. 1876 § 6. Eine Anmeldung desselben Musters für Flächenerzeugnisse und plastische Erzeugnisse ist unzulässig. Somit können z. B. nun Buchstabenformen entweder nur als Muster für Flächenerzeugnisse zum Schutze gegen Nachbildung durch Druckereien oder als Muster für plastische Erzeugnisse zum Schutze gegen Herstellung gleicher Typen durch Schriftgießereien angemeldet werden; R.Ger. XIV Nr. 15.

²⁸ R.Ges. § 7 Abs. 1.

an dem Muster oder Modelle zu untersagen, äußert²⁹. Andererseits wird durch Anmeldung und Niederlegung niemals ein kunstgewerbliches Urheberrecht begründet, wenn nicht die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für ein solches erfüllt sind. Darum erfolgen zwar die Eintragungen in das Musterregister ohne vorherige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers und die Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen³⁰. Allein jede materiell unbegründete Eintragung ist wirkungslos³¹. Der angebliche Urheber kann aus ihr keine Rechte geltend machen. Umgekehrt kann, wer durch die Eintragung in einem Rechte verletzt oder bedroht wird, eine Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit und auf Herbeiführung der Löschung anstellen³². Nur trifft freilich in Folge der schon erwähnten Vermuthung für das Urheberrecht dessen, der ein Muster oder Modell gehörig angemeldet und niedergelegt hat, den Gegner stets die Beweislast.

III. Inhalt und Umfang. Das kunstgewerbliche Urheberrecht gewährt die ausschließliche Befugniss, das Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden³³. Wie bei dem künstlerischen Urheberrechte ist auch hier ohne Genehmigung des Berechtigten so gut die nichtmechanische wie die mechanische, die theilweise wie die völlige, die mittelbare wie die unmittelbare und die veränderte wie

²⁹ Vgl. R.Ger. VIII Nr. 4 S. 19. Auch der Urheber, der für sich keinen Urheberrechtsschutz in Anspruch nimmt oder ihn durch Verbreitung vor der Anmeldung verwirkt oder durch Ablauf der Schutzfrist verloren hat, kann jeden Anderen an dem Erwerbe eines ausschließlichen Nachbildungsrechtes an seinem Muster hindern. Zweifellos hat ferner der Urheber im Falle der Entwerthung seines Urheberrechts durch unbefugte Veröffentlichung (oben Anm. 25) einen Ersatzanspruch; vgl. unten § 93 Anm. 21.

³⁰ R.Ges. § 10.

³¹ So auch die Eintragung eines Gebrauchsmusters; R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317.

³² Dies wird vom R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317 grundsätzlich anerkannt. Trotzdem wird hier dem wahren Urheber eines in das Musterregister eingetragenen Gebrauchsmusters ein derartiges Klagerecht versagt, weil die ohnehin wirkungslose Eintragung ihn nicht beeinträchtigt. Mit Unrecht! Denn immerhin liegt auf Seiten des Gegners die Annahme eines fremden Urheberrechtes vor, die zu beseitigen er dem wahren Urheber gegenüber verpflichtet ist. — Näher geregelt ist die Nichtigkeitsklage im Schweiz. Ges. Art. 7. Vgl. auch Oesterr. Ges. § 10.

³³ R.Ges. § 1 Abs. 1. Dazu tritt auch hier nach § 14 mit der Verweisung auf § 25 des R.Ges. v. 11. Juni 1870 ein besonderes Recht der ausschließlichen gewerbemäßigen Verbreitung. Dagegen wird das Veröffentlichungsrecht des Urhebers hier durch die Anmeldung und Niederlegung insoweit aufgezehrt, als nicht ein Rest desselben in der dem Urheber für eine gewisse Zeit vorbehaltenen Verfügung über die Eröffnung versiegelter Muster fortbesteht.

die unveränderte Nachbildung unzulässig³⁴. Insbesondere wird eine Nachbildung dadurch nicht erlaubt, daß sie durch ein anderes als das bei dem Originalwerke angewandte Verfahren hervorgebracht oder für einen anderen Gewerbszweig bestimmt oder in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt oder mit Abänderungen, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, versehen ist³⁵. Erlaubt ist dagegen die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modelles zur Herstellung eines neuen Musters oder Modelles³⁶. Erlaubt jede Nachbildung ohne Verbreitungsabsicht³⁷ und die nichtmechanische Einzelnachbildung schon dann, wenn nicht ihre gewerbemäßige Verbreitung und Verwerthung beabsichtigt wird³⁸. Erlaubt die Nachbildung der für Flächenerzeugnisse bestimmten Muster durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt³⁹. Erlaubt endlich die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk⁴⁰.

IV. Uebertragung. Das kunstgewerbliche Urheberrecht ist in gleichem Maße wie andere Urheberrechte veräußerlich und vererblich⁴¹. Auch vor der Anmeldung und Niederlegung kann das Recht des Urhebers ganz oder theilweise übertragen werden und geht auf die Erben über. Dem ungewollten Uebergange aber unterliegt auch dieses Urheberrecht nur, soweit es zum Vermögensrechte entfaltet ist. Darum kann zwar das durch Anmeldung und Niederlegung erworbene ausschließliche Nachbildungsrecht gepfändet, keineswegs aber der Urheber oder sein Erbe im Wege der Zwangsvollstreckung zur Anmeldung und Niederlegung eines Musters genöthigt werden.

V. Schutz. Der Schutz des kunstgewerblichen Urheberrechts

³⁴ R.Ges. § 5; Dambach S. 29 ff. u. 34 ff., Wächter S. 327 ff., Daude S. 221 ff.; R.O.H.G. XXIV 401.

³⁵ R.Ges. § 5 Z. 1 u. 2.

³⁶ R.Ges. § 4.

³⁷ R.Ges. § 5. Also namentlich die Anfertigung von Nachbildungserzeugnissen zu eigem Gebrauch. Dagegen liegt in jeder Mittheilung oder Zugänglichmachung eines Nachbildungserzeugnisses an Andere eine Verbreitung, mag sie auch unentgeltlich oder durch bloße Ausstellung im Schaufenster oder Laden oder durch Zusendung zur Ansicht erfolgen; Dambach S. 37, R.Ger. in Str.S. V 351.

³⁸ R.Ges. § 6 Z. 1; Dambach S. 40.

³⁹ R.Ges. § 6 Z. 2; Dambach S. 43 ff., Wächter S. 331 ff., oben Anm. 27.

⁴⁰ R.Ges. § 6 Z. 3. Die im Ges. v. 9. Januar 1876 § 6 Z. 4 gezogenen Schranken der Entlehnungsfreiheit bestehen hier nicht; unerlaubt aber bleibt die Herausgabe einer bloßen Sammlung fremder Muster; Dambach S. 45.

⁴¹ R.Ges. § 3 (wörtlich wie § 2 des Ges. v. 9. Jan. 1876). — Das Schweiz. Ges. Art. 4 fordert zur Wirksamkeit jeder Uebertragung Dritten gegenüber die Registrirung.

richtet sich nach den für das künstlerische Urheberrecht geltenden Rechtssätzen⁴². Nur werden hier die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen im Falle ihrer Einziehung nicht vernichtet, sondern nach Wahl des Eigenthümers auf seine Kosten entweder ihrer gefährdenden Eigenschaft entkleidet oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt⁴³. Auch bestehen besondere gewerbliche Sachverständigenvereine, die aus Künstlern, Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbezweige und anderen mit dem Muster- und Modellwesen vertrauten Personen zusammengesetzt sind⁴⁴.

VI. Beendigung. Das kunstgewerbliche Urheberrecht hat nur eine kurze Lebensdauer, die mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre seit der Anmeldung währt⁴⁵. Der Berechtigte hat bei der Anmeldung nach eigener Wahl die Schutzfrist für sein Urheberrecht innerhalb dieser Zeitgrenzen zu bestimmen; er kann aber, wenn er eine Schutzfrist unter drei Jahren gewählt hat, zu jeder Zeit deren Verlängerung bis zu drei Jahren und überdies stets bei Ablauf der dreijährigen und ebenso bei Ablauf der etwa erworbenen zehnjährigen Schutzfrist deren Verlängerung bis zu fünfzehn Jahren anmelden⁴⁶. Die Schutzfrist beginnt mit dem Tage der Anmeldung und endet mit dem Ablaufe des entsprechenden Kalendertages⁴⁷. Mit diesem Augenblicke wird das Muster oder Modell Gemeingut⁴⁸.

Hinsichtlich der sonstigen Erlöschungsgründe gilt für das kunst-

⁴² R.Ges. § 14 verweist auf die §§ 18—36 u. 38 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. Besondere Urheberrechtsdelikte sind hier nur die verbotene Nachbildung in Verbreitungsabsicht und die gewerbemäßige Verbreitung.

⁴³ R.Ges. § 14 Abs. 1. — Somit kommt hier auch das Aneignungsrecht des Verletzten (oben § 89 Anm. 21) in Wegfall; Klostermann b. Endemann II 303. A. M. Dambach S. 102.

⁴⁴ R.Ges. § 14 Abs. 2 u. dazu die Bestimmungen des Reichskanzleramts v. 29. Febr. 1876 mit Abänderungen v. 16. Juli 1879 (b. Daude S. 231 ff.).

⁴⁵ R.Ges. § 8. — Nach dem Oesterr. Ges. § 4 kann der Urheber nur eine Schutzfrist bis zu 3 Jahren, nach dem Schweiz. Art. 5 eine solche von 2, 5, 10 oder 15 Jahren erwerben. In England dauert die Schutzfrist 5 Jahre. Ueber die Schutzfristen in Nordamerika u. Italien vgl. oben Anm. 5.

⁴⁶ R.Ges. § 8. Natürlich gegen Zahlung der erhöhten Gebühren; vgl. oben Anm. 23. Die Verlängerung wird in das Musterregister eingetragen und durch den Reichsanzeiger auf Kosten des Anmeldenden bekannt gemacht; § 9 Abs. 6.

⁴⁷ Vgl. oben § 35 II 2.

⁴⁸ Selbstverständlich aber nur in dem Sinne, daß Jedermann es nachbilden darf, nicht in dem Sinne, daß ein Anderer es sich aneignen könnte; vgl. oben Anm. 29. — Durch den nach drei Jahren eintretenden Verlust des Rechtes auf Geheimhaltung versiegelter Muster (oben Anm. 22) wird das ausschließliche Nachbildungsrecht nicht berührt.

gewerbliche Urheberrecht nach deutschem Rechte nichts Besonderes. Unbekannt ist dem deutschem Rechte namentlich die Verwirkung des Musterschutzes durch Nichtgebrauch⁴⁹ und durch Verzug mit der Gebührenzahlung⁵⁰.

§ 93. Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern¹.

I. Ueberhaupt. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, hat ein besonderes Gebrauchsmusterrecht geschaffen². Bis dahin konnte, da das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, wie wir gesehen haben, sich nur auf Geschmacksmuster bezieht, der Schöpfer eines Gebrauchsmusters in Deutschland einen Schutz nur erwerben, wenn seine Schöpfung zugleich die Merkmale einer Erfindung trug und er kraft seines Erfinderrechtes ein Patent nahm³.

Das Gebrauchsmusterrecht ist ein gewerbliches Urheberrecht⁴. In seiner gesetzlichen Ausgestaltung erscheint es freilich als ein Zwischengebilde zwischen dem Urheberrechte und dem Erfinder-

⁴⁹ Dagegen muß nach dem Oesterr. Ges. der Berechtigte binnen einem Jahre nach der Hinterlegung das Muster im Inlande auf Industrieerzeugnisse anwenden und diese in Verkehr bringen (§ 9), widrigenfalls sein Recht erlischt (§ 11 litt. a). Ueberdies verwirkt der Hinterleger sein Recht auch durch Einführung von Waaren, die im Auslande nach dem Muster verfertigt sind (§ 11 litt. b). Im Falle der Einfuhr aus Deutschland fällt nach dem Vertrage v. 6. Dez. 1891 Art. 6 dieser Rechtsnachtheil weg. — Nach dem Schweiz. Ges. Art. 6 Z. 2 verliert das Musterrecht, wer das Muster im Inlande nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Auslande angefertigte Erzeugnisse desselben Musters eingeführt werden. Im Verhältniß zum Deutschen Reiche treten aber diese Rechtsnachtheile nach dem Vertrage v. 13. April 1892 Art. 5 nicht ein.

⁵⁰ Das Schweiz. Ges. Art. 6 Z. 1 läßt das Recht durch zweimonatlichen Gebührenverzug verloren gehen.

¹ Laß, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern, Marburg 1892. Seligsohn, Das Patentgesetz u. das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berl. 1892, S. 271 ff. Haufs a. a. O. (oben § 92 Anm. 1) S. 1266 ff. Landgraf im Wörterb. des deut. Verwaltungsr. Suppl. I 35 ff.

² Dazu Ausführungsverordnung v. 11. Juli 1891 u. v. 30. Juni 1894 § 9.

³ So noch jetzt nach französ. R., während in Amerika u. Italien Musterpatente in gleicher Weise für Gebrauchs- und Geschmacksmuster ertheilt werden; vgl. oben § 92 Anm. 6. In England wurde, während das Ges. v. 10. Aug. 1842 nur Geschmacksmuster schützte, durch ein besonderes Gesetz v. 22. Aug. 1843 der Schutz auf Nützlichkeitsmuster ausgedehnt; das Ges. v. 25. Aug. 1883 behandelt beide Arten von Mustern, hält aber Unterschiede fest. In Oesterreich ist ein Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern veröffentlicht, der im Wesentlichen dem deutschen Vorbilde folgt

⁴ Das Gesetz vermeidet die Ausdrücke „Urheberrecht“ und „Urheber“ und